

# **Satzung**

**über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an öffentliche  
Abwasserbeseitigungsanlagen**

**Abwasserbeseitigungssatzung**

**des AZV Queis/Dölbau**

**(Lesefassung)**

Fassung gemäß der Verbandsversammlung vom 11.09.2001 mit den  
Änderungssatzungen 1 bis 4.  
-Druckvorlage-

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	5

### II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	8
§ 4	Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes	9
§ 5	Anschlusszwang	10
§ 6	Benutzungszwang	11
§ 7	Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges	12
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12
§ 9	Einleitbedingungen	13
§ 9a	Besondere Einleitbedingungen für Kleinkläranlagen	15
§ 10	Grundstücksbenutzung	15
§ 11	Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis	16

### III. Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr (Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)

§ 12	Benutzungsrecht, Ausnahmen	17
§ 13	Abfuhr	17

**IV. Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

§ 14	Grundstücksanschlussleitungen	18
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlagen	19
§ 16	Kleinkläranlagen und Abscheider	19
§ 17	Abwassergruben	20

**V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung**

§ 18	Antrag auf Anschluss und Benutzung/Entwässerungsgenehmigung	21
§ 19	Auskünfte, Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	24
§ 20	Um- und Abmeldungen	26
§ 21	Haftung	26
§ 22	Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten	27
§ 23	Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge	28
§ 24	Übergangsregelungen	29
§ 25	Inkrafttreten	29

**Anlage 1**

**Anlage 2**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 in Verbindung mit dem Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBL S. 186) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Queis/Dölbau in öffentlicher Sitzung am 11.09.2001 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen:
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung als öffentliche Anlage
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung
  - c) zur Beseitigung vorzubehandelnden Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Anlage.
  
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt
  - zu a) mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem (Schmutzwasser, Niederschlagswasser in separate Leitungen) oder im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser in gemeinsamen Leitungen) einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) sowie
  - zu b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zu Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen) und/oder
  - zu c) mittels Sammelleitungen sowie Gewässer und Gräben, soweit diese ausschließlich zu Abwasserleitung verwendet werden.
  
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

- (4) Zur Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes gehören auch die
- Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
  - Gewässer,
    - welche dem Verband mit wasserrechtlicher Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abge sondert sind,
    - Nachklärteiche, auch wenn sie Gewässer sind
  - Anlagen Dritter, die der Verband aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### **(1) Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

### **(2) Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

Wenn die Heranziehung des bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffes „gröblich unangemessen“ ist, so ist auf die wirtschaftliche Grundstückseinheit zurückzugreifen. In diesem Fall ist das Grundstück ein räumlich zusammenhängendes und einem gemeinsamen Zwecke dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

### **(3) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)**

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie

Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GVBl. I Nr. 27 S 465) gleich.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

#### (4) **Abwassereinleiter**

Abwassereinleiter sind die im Abs. 3 genannten Anschlussnehmer.

#### (5) **Abwasser**

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).

#### (6) **Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

Zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören:

- die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)
- die Sammelleitungen des Kanalnetzes (Haupt- und Nebensammler) sowie die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes
- die Sonderbauwerke wie z.B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke,
- Gewässer und Gräben, sobald sie ausschließlich zur Abwasserableitung genutzt werden.

#### (7) **Sammelleitungen**

Sammelleitungen sind:

- Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser
- Niederschlagswasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Niederschlagswasser
- Mischwasserkanäle - sie dienen der gleichzeitigen Aufnahme und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Druckleitungen - sie dienen der Fortleitung von Schmutz- und/oder Regenwasser.

## (8) Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Verbindungsleitungen zwischen

- Sammelleitung und Kontrollschacht,
- Sammelleitung und Reinigungsöffnung, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist.

Verläuft die Sammelleitung nicht in der Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist die Sammelleitung die Grenze und eine Grundstücksanschlussleitung gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt die in dieser Fläche liegende Leitung als Sammelleitung bzw. Grundstücksanschlussleitung.

Fallen das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück und das öffentlich-rechtliche Sacheigentum an der Straße räumlich aufeinander bzw. fällt das Eigentum am Grundstück auseinander, ist die Grundstücksgrenze die Gebäudekante.

## (9) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

## (10) Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers dient (einschließlich der privaten Kläreinrichtung).

Zu der privaten Entwässerungsanlage gehören:

- a) **Grundstücksentwässerungsleitungen**  
Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht oder der Reinigungsöffnung. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.
- b) **Kontrollschacht**  
Der Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.  
Dies gilt auch bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren.
- c) **Reinigungsöffnung**  
Die Reinigungsöffnung (Putzstück nach DIN 1392) ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsleitung zur Kontrolle, Wartung und Reinigung dieser Leitung.

- d) **Messschacht**  
Der Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.
- e) **Probenahmestelle**  
Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.
- f) **Hebeanlage**  
Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.
- g) **Rückstau ebene**  
Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.  
Als Rückstau ebene gilt bei der Freispiegelentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

## **II. Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)**

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt die Abnahme der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Sammelleitung hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Liegt noch keine betriebsfertige Sammelleitung an dem Grundstück, so kann der Verband einem Grundstückseigentümer auf Antrag bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Sammelleitung bis zum Grundstück gestatten, dieses durch eine provisorische private Leitung an die Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten zu verlegen und anschließend, die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern, bzw. eine Kläranlage zu errichten.



Für die Errichtung einer Kläranlage ist durch den Verband bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalkreis die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer provisorischen Leitung sowie die Errichtung einer Kläranlage auf dem Grundstück und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Verband. Diese provisorische private Leitung sowie die Kläranlage sind ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Verband vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geschaffen sind und der Verband die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Verband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

#### **§ 4**

#### **Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes**

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

- (1) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage, oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Verband den Anschluss genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Verband andere Regelungen vorsehen, wenn es das Entsorgungskonzept vorsieht.

Der Verband ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.

Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung.

- (2) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann der Verband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine eigene provisorische Leitung anzuschließen. Diese Leitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern, die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei der Verband. Werden nach Verlegung der provisorischen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes, die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, es sei denn die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.  
Der Verband kann jedoch anordnen, dass einzelne Leitungen für Niederschlagswasser zur besseren Spülung an die Schmutzwasserkanäle anzuschließen sind.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden und nach § 3 Abs. 1 Anschlussberechtigten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche *zentrale* Abwasseranlage anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Alle für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bestimmten Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Dazu zählen u. a. Vorrichtungen (z. B. Schächte und Reinigungsöffnungen), die es ermöglichen, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlussleitung auf Ihrer ganzen Länge zu prüfen und zu reinigen. Diese Vorrichtungen müssen stets zugänglich sein. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage kein Gefälle, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben, insofern nicht ohnehin eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuordnende Druckentwässerungsanlage vorgesehen ist.

- (4) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Verband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (5) Der Verband zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Sammelleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung des Verbandes anzuschließen.  
Bis zum Ablauf einer vom Verband zu setzenden Frist von mindestens drei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung des Verbandes ist eine weitere Schmutzwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer obliegt es daher, sich auch über die vom Verband angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (7) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.  
Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.
- (8) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser und das zum Fortleiten gesammelte Niederschlagswasser ist in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von:
- Schmutzwasser, das nach § 9 dieser Satzung ausgeschlossen ist;
  - Schmutzwasser, für das dem Grundstückseigentümer nach wasserrechtlichen Vorschriften die Beseitigungspflicht übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten nur zu sammeln, wenn der Verband dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt. Die Benutzung als Brauchwasser ist dem Verband anzuzeigen. Dies gilt auch für jede andere Art von Fremdwasser.

## **§ 7**

### **Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungszwanges**

- (1) Von der Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung können Grundstücke oder Grundstücksteile ausgeschlossen werden, wenn das Entsorgungskonzept eine zentrale Übernahme des Niederschlagswassers nicht vorsieht oder wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, der Ausschluss wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern kann.
- (2) Die Pflicht zur Nutzung bzw. Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wird im Falle des § 7 Abs. 1 dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 1 übertragen.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und 9. Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht

Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Verband hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl gefährdet ist und insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die dezentrale Abwasserbeseitigung (§§ 12, 13, 16 und 17), soweit nicht eine Befreiung nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgesprochen wurde.

## **§ 9 Einleitbedingungen**

- (1) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
- das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden kann,
  - die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
  - die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden können oder
  - die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die zuständige Behörde die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterbestimmung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung genannten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:
- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Sammelleitungen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharz, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art.
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

- flüssige Stoffe, die in der Sammelleitung erhärten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Sammelleitungen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  - Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  - feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel u. ä. Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,
  - Emulsionen von Mineralprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
  - Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z.B. Arsen, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,
  - Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,
  - Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
  - Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
  - flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z.B. Jauche und Gülle,
  - Silagewasser,
  - Grund-, Drän- und Kühlwasser,
  - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
  - radioaktive Abwässer.
- (3) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbetreibenden nur eingeleitet werden, wenn die Einleit- und Grenzwerte (Anlage 1) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.
- (4) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.
- (5) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 1) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EG-Richtlinie die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlicher Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in seiner derzeit gültigen Fassung über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (6) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Überwachungswerte ist unzulässig.
- (7) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheits-

verfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

### **§ 9 a**

#### **Besondere Einleitbedingungen für Kleinkläranlagen**

In begründeten Ausnahmefällen ist der Anschluss des Ablaufes einer Kleinkläranlage an einen Niederschlagswasserkanal möglich. Dies bedarf einer nach Antragstellung ausgestellten schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband. Die aus der Genehmigung bzw. deren Auflagen resultierenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

### **§ 10**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Mit Zustimmung des Grundstückseigentümers kann für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser, das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und Zubehör sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen das Grundstück genutzt werden.  
Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstücke für Sammelleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser benutzt, so gilt die Zustimmung als erteilt.  
Es ist der Zugang zu den Grundstücken zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Sanierung zu gewähren, soweit die beabsichtigten Arbeiten keine unzumutbaren Belastungen für den Grundstückseigentümer darstellen.  
Entsprechende Arbeiten sind, soweit sie nicht aus Havariegründen erforderlich werden, durch den Verband mindestens 1 Monat vor Arbeitsbeginn anzukündigen.
- (2) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist vor Beginn der Maßnahme vorzulegen, sie ist durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit zu sichern.
- (3) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten, oder sie auf Verlangen des Verbandes auf fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 11**  
**Allgemeine Rechte und Pflichten aus**  
**dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis**

- (1) Wenn bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Schäden oder Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Abwassereinleiter diese auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen. Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist der Verband auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.
- (2) Werden von einem direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken mit eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seinen Kosten nach näherer Anweisung des Verbandes zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte Wasserzähler einbauen, unterhalten auswechseln bzw. erneuern zu lassen.
- (3) Wegen des Einbaues, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.
- (3) Die Abwassereinleiter haften dem Verband für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzungen oder Verwendungen der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haben den Verband auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber dem Verband geltend machen.
- (4) Die durch diese Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber dem Verband geltend gemacht werden.
- (5) Bei allen gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.



### **III. Fäkalschlamm- und Abwasseranlagen (Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung)**

#### **§ 12**

#### **Benutzungsrecht, Ausnahmen**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, von dem Verband die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.
- (2) Von der öffentlichen Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr befreit sind:
  - Grundstücke, die der Verband nach wasserrechtlichen Vorschriften von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt hat.
  - die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.

Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 9 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 13**

#### **Abfuhr**

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entschlammung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig mindestens 1 Woche vorher bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen; die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann der Verband die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanweisung, der DIN-Vorschriften oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist dem Verband zu überlassen (Benutzerzwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

#### **IV. Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

##### **§ 14**

#### **Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch nur je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser oder eine gemeinsame Anschlussleitung (in Gebieten mit Mischsystem) Verbindung mit der Sammelleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden.  
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (2) Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung der bebauten Ortslagen und der Neubaugebiete werden die Grundstücksanschlussleitungen, vom Straßenkanal bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze, durch den Verband oder einem von dieser beauftragten Unternehmen nach DIN 4033 hergestellt.
- (3) Der Verband bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt der Grundstücksanschlussleitung in das Grundstück sowie
  - Art und Lage des Anschlusses,
  - Führung, lichte Weite und Gefälle der Grundstücksanschlussleitung, Anbindung und Sohlenhöhe des Anschlusses an die öffentliche Sammelleitung,
  - Materialart,
  - Art und Lage des privaten Kontrollschachtes bzw. der erforderlichen Reinigungsöffnung nach DIN 1986 entsprechend der Verhältnisse des einzelnen Grundstückes.

Die Grundstücksanschlussleitung mit Reinigungsöffnung kann bereits auch auf unbebauten anschließbaren Grundstücken verlegt werden. Die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.

- (4) Der Verband ist Eigentümer der Grundstücksanschlussleitungen, die von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze geht. Er lässt diese bis zum Kontrollschacht herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

## **§ 15**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, insoweit sie nicht im Falle der Errichtung und des Betriebes von Sonderentwässerungsverfahren zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören.  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 1986).  
Auf Verlangen des Verbandes ist ein Dichtigkeitsnachweis bzw. eine Dichtigkeitsprüfung, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.  
Für jede Grundstücksanschlussleitung ist im Regelfall ein Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten sind von zugelassenen Bauunternehmen oder Installateuren durchzuführen.  
Werden die Arbeiten von anderen Unternehmen oder von dem Anschlussnehmer selbst ausgeführt, so ist die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch einen Fachfirma oder den TÜV zu bescheinigen.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach der fachlichen Abnahme in Betrieb genommen werden.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.  
Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung verpflichtet, wenn Änderungen der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 16**

### **Kleinkläranlagen und Abscheider**

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 dieser Satzung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.

- (2) Sind Grundstücke an Sammelleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage des Verbandes erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Mehrkammerausfallgruben bzw. Mehrkammerabsetzgruben als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.  
Sie sind nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und zu betreiben (vergleiche insbesondere DIN 4261, Teil 1) und außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale öffentliche Anlage des Verbandes möglich ist. Der Verband macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen.  
Stillgelegte Gruben sind zu entleeren, zu desinfizieren und zu beseitigen oder mit gesundem Boden zu verfüllen. Der Umbau zum Speichern für Niederschlagswasser kann vom Verband zugelassen werden.
- (3) § 16, Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Grundstücke nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind und keine Abwassergrube nach § 7 besteht oder gebaut werden muss (Direktanschluss an Vorfluter, Versickerung).
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.  
Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.  
Der Anschlussnehmer hat der zuständigen Behörde und dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen. Der Grundstückseigentümer und die in Frage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht.  
Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 17 Abwassergruben**

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Sammelleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt und ein Betreiben einer Kläranlage nicht möglich ist,

ausreichend bemessene abflusslose Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben.  
Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

## **V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung**

### **§ 18**

#### **Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Abwässer, die unter die Abwasserherkunftsverordnung fallen, dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.  
Der Anschluss wird nur hergestellt, wenn die Genehmigung dem Verband zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Soll sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Sie bedarf eines Antrages und kann widerruflich oder befristet ausgesprochen werden.
- (3) Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Kontrollschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Gruben, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei dem Verband in Form des Entwässerungsantrages anzuzeigen.
- (4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entschieden werden kann.
- (5) Soweit der Verband die zuständige Behörde ist, ist der Antrag bei ihm in 2-facher Ausfertigung gemäß Formblatt nach Anlage 2 dieser Satzung einzureichen.  
Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seine Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) Angaben bei einer Grundstücksentwässerungsanlage mit betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich Kontrollschächte
  - Lage der Drainagestränge und Sammelgruben
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Grundstücksentwässerungsleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Ein Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsleitung und durch die Kontrollschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf HN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weiten und des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- g) Leitungen für Abwässer sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| • Schmutzwasser       | - durchgezogene Linie  |
| • Niederschlagswasser | - gestrichelte Linie   |
| • Mischwasser         | - strichpunktierte Linie                                       |
| • Druckleitungen      | - durchgezogene Linie mit DS (Schmutzwasser) gekennzeichnet    |
| • Druckleitung        | - gestrichelte Linie mit DR (Regen- bzw. Niederschlagswasser). |

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| • für vorhandene Anlagen | schwarz |
| • für neue Anlagen       | rot     |

- für abzubrechende Anlagen      gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer, Planverfasser und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben.

- (6) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann der Verband Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder einen Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.
- (7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
- (8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter auf der Grundlage bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
- (9) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfähig gestellt sein müssen.
- (10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Fall nach der Frist von zwei Jahren ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.
- (11) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages durch den Grundstückseigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung des Verbandes als erteilt.
- (12) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (13) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich nachhaltig verändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert bei der zuständigen Behörde die Angaben nach § 18 Abs. 5 Buchstabe b) und c) zu machen.

- (14) Ist eine andere Behörde als der Verband für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, so bestimmt diese, welche Unterlagen ihr vorzulegen sind.

## **§ 19**

### **Auskünfte, Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten gemäß § 18.Abs. 3 an diesen Anlagen ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit der Verband diese Arbeiten überprüfen kann.  
Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasserbeseitigungsanlage und deren Abwassereinleiter.  
Sie befreit deshalb den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Verband aus.  
Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.  
  
Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewährleisten und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Grundstücksentwässerungsleitung und der zu seinem Grundstück führenden Grundstücksanschlussleitung unverzüglich dem Verband zu melden.



- (5) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Sammelleitung gelangen oder gelangt sind, hat dem Verband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dem Verband mitzuteilen, wenn
  - die Grundstücksentwässerungsleitung hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden muss,
  - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben haben dem Verband mitzuteilen, wenn

- erstmalig vom Betriebsgrundstück Abwässer in die Sammelleitung eingeleitet werden, oder
  - wenn Änderungen in der Beschaffenheit der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten
- (7) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Mess- und Kontrollschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
  - (8) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Verband ausgestellten Ausweis auszuweisen.
  - (9) Auf Verlangen des Verbandes hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist schriftlich anzuzeigen.
  - (10) Fällt auf einem Grundstück, das an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
  - (11) Der Verband ist jederzeit berechtigt, die Abwässer in den Grundstücksentwässerungsanlagen zu untersuchen und zu diesem Zweck Proben zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer dann, wenn bei der Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt worden sind.

- (12) Der Anschlussnehmer, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf und nach Angaben des Verbandes auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten.  
Der Verband kann auch den Einbau einer Abwassermengenmeseinrichtung, automatischer Probeentnahmegeräte und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des PH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.  
Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.  
Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
- (13) Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

## **§ 20**

### **Um- und Abmeldungen**

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer dem Verband innerhalb von zwei Wochen nach Änderung schriftlich mitzuteilen.  
Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, dem Verband einen Monat vorher mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

## **§ 21**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wird der Verband zur Haftung herangezogen, so behält er sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze und Frostschäden;
  - Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
  - zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 22**

### **Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 54 und § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 16.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 23.06.1994 (GVBl. S.710) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden.  
Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO-LSA handelt wer entgegen:
- a) § 4 Abs. 4  
in den nach dem Trennverfahren entwässernden Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht dem jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt,
  - b) § 6 Abs. 1  
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser, welches auf dem Grundstück anfällt nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
  - c) § 9 Abs. 2  
Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,
  - d) § 10 Abs. 1  
die Inanspruchnahme seines Grundstücks entgegen der Verpflichtung in dieser Bestimmung vereitelt oder unmöglich werden lässt,
  - e) § 14 Abs. 2  
den Anschlusskanal nicht von dem Verband oder von einem von dieser beauftragten Unternehmen herstellen, erneuern, verändern oder unterhalten lässt,
  - f) § 15 Abs. 1  
dem Verband auf Verlangen ein Dichtigkeitsnachweis bzw. eine Dichtigkeitsprüfung nicht vorlegt bzw. nicht vorlegen kann
  - f) § 19 Abs. 3  
dem Verband nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 EUR (entspricht 5.000 DM) geahndet werden.
- (4) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren im Auftrage des Verbandes eingezogen.

## **§ 23**

### **Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeiträge**

- (1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasser-

beseitigungsanlagen Gebühren nach gesonderten Rechtsvorschriften erheben.

Der Beitrag ruht als öffentlich rechtliche Belastung auf dem Grundstück.

Für die Herstellung von Hausanschlüssen können Erstattungsbeiträge gleichfalls nach gesonderten Rechtsvorschriften festgesetzt werden.

- (3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und erfolgloser oder nur teilweise erfolgreicher rechtmäßiger Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, ist der AZV berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung rückständigen Zahlungsverpflichtungen in den kommenden drei Monaten vollständig nachkommt. Sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anschlussnehmers eröffnet wurde und eine Vollstreckung aufgrund dessen ausgeschlossen ist oder die bereits kurz zuvor vollstreckten Beträge aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter ausgekehrt werden müssen, steht dies einer (teilweise) erfolglosen Vollstreckung gleich. Sofern Name oder Anschrift des Anschlussnehmers nicht bekannt sind, ist die vorhergehende Androhung und Vollstreckung entbehrlich.
- (4) Der AZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 24 Übergangsregelungen**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.09.1997 sowie die 1. Änderung vom 12.03.1999 außer Kraft.

Queis, den 11.09.2001

  
Hampel  
AZV-Vorsitzende



**Grenzwerte, die am Übergangsschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:**

**Allgemeine Parameter**

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
Temperatur	35 ° C	DIN 38 404 - H 4
PH-Wert	6,5-9,0	DIN 38 404 - H 5
absetzbare Stoffe	2,5 ml/l	DIN 38 409 - H 9 (Absetztet 0,25 statt 2 h)
CSB/BSB 5	i.V.=2:1	CSB: DIN 38 409 - H 41 BSB 5: DIN 38 409 - H 51
CSB-Abbau nach 24 h	mind. 75%	DIN 38 412 - L 25
Stickstoff gesamt N	85 mg/l	DIN 38 409 - H 12
Phosphor gesamt P	15 mg/l	DIN 38 405 - D 11 - 4

**Anorganische Stoffe, gelöst und ungelöst (mg/l)**

Antimon	(SB): 1	DIN 38 406 - E 22
Arsen	(AS): 0,1	DIN 38 405 - D 18
Barium	(Ba) 3	DIN 38 406 - E 22
Blei	(Pb) 1	DIN 38 406 - E 63
Cadmium	(Cd): 0,2	DIN 38 406 - E 19-3
Chrom 6-wertig	(Cr. <sup>6+</sup> ): 0,2	DIN 38 405 - D 24
Chrom, gesamt	(Cr): 1	DIN 38 406 - E 22
Cobalt	(Co): 2	DIN 38 406 - E 22
Kupfer	(Cu): 1	DIN 38 406 - E 22
Nickel	(Ni): 1	DIN 38 406 - E 22
Quecksilber	(Hg): 0,05	DIN 38 406 - E 12 - 3
Selen	(Se) 1	AAS-Hydridverfahren
Silber	(Ag): 2	DIN 38 406 - E 22
Vanadium	(V): 2	DIN 38 406 - E 22
Zink	(Zn): 2	DIN 38 406 - E 22
Zinn	(Sn): 2	DIN 38 4406 - E 22
Ammonium - (NH 4) und Ammoniak (NH 3)- Stickstoff	80	DIN 38 406 - E 5
Chlor, freisetzbar	(Cl): 0,5	DIN 38 408 - G 4-1

Cyanid, leicht freisetzbar	(CN-): 1	DIN 38 405 - D 13-2
Fluorid	(F-): 50	DIN 38 405 - D 4-1
Nitritstickstoff	(NO <sub>2</sub> -N): 5	DIN 38 405 - D 10
Sulfat	(SO <sub>4</sub> ): 400	DIN 38 405 - D 19
Sulfid	(S <sub>03</sub> ): 2	DIN 38 405 - D 26

**organische Stoffe (mg/l)**

Kohlenwasserstoff, gesamt (mineralische Öle und Fette)	20	DIN 38 409 - H 18
schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150	DIN 38 409 - H 17
adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlor):	1	DIN 38 409 - H 14
- Einzelstoffe hier- von z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5	Gaschromatographie
Phenol-Verbindungen (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH):	100	DIN 38 409 - H 16-2

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Hinsichtlich der anzuwendenden Untersuchungsmethode ist die vorstehend angegebene in ihrem jeweils aktuellen Stand zugrunde zu legen.

Die Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der/den Verwaltungsvorschriften zu

§ 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils gültigen Fassung.

**Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:**

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des WHG enthalten und deren Einleitung wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG, jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung, einhalten. Diese Anforderungen gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung.

Sofern durch gefährliche Stoffe in Abwässern Gefahren nach § 9 dieser Satzung auftreten können, legt der Verband im Einzelfall die notwendigen Anforderungen fest. Das Anforderungsniveau für wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtige Einleitungen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage richtet sich im Einzelfall nach der/den Verwaltungsvorschriften zu § 7 a WHG; jeweils samt Anlagen und in der jeweils geltenden Fassung.